



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1
A-1021 Wien
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 050303
Telefax: +43(0)50303-23090
Ausland: +43/50303
pva@pva.sozvers.at



Präs.Zl.389/08
HGBG/Wh

**Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmangasse 21
1031 Wien**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten sowie das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz geändert werden und ein Bundesgesetz mit dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Bundesforderungen gegenüber den Gebietskrankenkassen zu verzichten, sowie ein Bundesgesetz zur Dämpfung der Heilmittelkosten für die Jahre 2008 bis 2010 erlassen werden (Krankenversicherungs-Änderungsgesetz);

Ihr Mail vom 14. Mai 2008, Zl. 12-REP-43.00/08

Zum Inhalt des vorliegenden Entwurfes teilt die Pensionsversicherungsanstalt zum Krankenversicherungs-Änderungsgesetz (KV-ÄG), Artikel 10 - § 8 GSBG Folgendes mit:

Im Sinne der Bestimmungen des Artikel 10 KV-ÄG sollen die SV-Träger beginnend mit dem Jahr 2008 an Stelle einer pauschalierten Abgeltung der Vorsteuerbeträge eine 1:1-Abgeltung (Beihilfe) der einschlägigen Vorsteuerbeträge erhalten.

Gemäß Artikel 10 Z 5 (§ 8 GSBG) hat die Aufteilung dieser Beihilfe jedoch so zu erfolgen, dass zuerst 18 % ausschließlich auf die Krankenversicherungsträger entfallen, der Rest (82 %) ist aliquot entsprechend den nicht abziehbaren Vorsteuern auf die gesamten SV-Träger aufzuteilen.

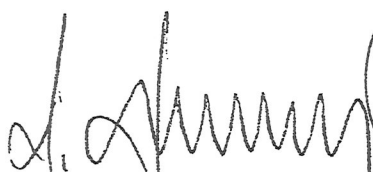
Dies hat zur Folge, dass die Pensionsversicherungsanstalt (analog der derzeitigen Regelung) nur eine aliquote Abgeltung ihrer nicht abziehbaren Vorsteuern, und zwar im Ausmaß von 82 %, erhält, wogegen der Großteil der SV-Träger (18 von 22) ihre nicht abziehbaren Vorsteuern im Ausmaß von **über 100 %** abgegolten bekommen.

Dies wirkt sich für die Pensionsversicherungsanstalt gegenüber den anderen SV-Trägern vor allem im Hinblick auf die Erfüllung der Verwaltungskostendeckelung nach § 625 ASVG in höchstem Maße nachteilig aus.

So werden die der Verwaltungskostendeckelung unterliegenden nicht abziehbaren Vorsteuern des Verwaltungsaufwandes der Pensionsversicherungsanstalt nur zu 82 % "neutralisiert", wogegen für den Großteil der SV-Träger die nicht abziehbaren Vorsteuern des Verwaltungsaufwandes in Hinkunft nicht nur **keinen** Kostenfaktor darstellen, sondern darüber hinaus sogar überkompensiert (Deckungsgrad > 100 %) werden.

Dieser Umstand stellt eine wesentliche Benachteiligung der Pensionsversicherungsanstalt bei der Erfüllung der Verwaltungskostendeckelung gemäß § 625 ASVG gegenüber den übrigen SV-Trägern dar.

Bei einem ungefähren Vorsteuervolumen der Pensionsversicherungsanstalt im Verwaltungsbereich von EUR 30,0 Mio. für die Jahre 2008 bis 2011, ergäbe sich bei einem Beihilfen-Deckungsgrad von 82 % ein rein aus dem Vorsteuerbereich resultierender und von der Pensionsversicherungsanstalt für die Verwaltungskostendeckelung nicht zu beeinflussender Fehlbetrag in der Höhe von rd. EUR 5,4 Mio.


Obmann




Generaldirektor

